



Gemeinde Steinbach

**1. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Aug. 2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Gemeinde Steinbach, mit Beschluss Nr. 13 - 03/2009 die folgende

1. Änderungssatzung
zur
Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach

§ 1 - Änderungen

- 1.** Der **§ 3 – „Bestellung und Überlassung der Räume“** wird durch folgenden Absatz erweitert:

(8) Für die Überlassung der Räume für Gewerbetreibende entsprechend § 1, gelten die Bestimmungen entsprechend des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVG).

- 2.** Dem **§ 5 „Besondere Benutzungsbestimmungen“ Abs. 1 Buchstabe f** wird nachstehender Satz 3 angefügt:

Für die gewerbliche Werbung sowie die Gewerbeausübung gemäß § 1 und § 3 gelten die Bestimmungen entsprechend des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVG).

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin) vom 17. April 2001 bleiben unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin) vom 17. April 2001 tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft.

37308 Steinbach, den 22. Februar 2010

Gemeinde Steinbach

D r ä g e r
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 16. Februar 2010, bestätigte

*1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Vergabe
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach*

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 22. Februar 2010

Gemeinde Steinbach

D r ä g e r
Bürgermeisterin